Wien, Donnerstag den 3. Juli 1884. XVII. Jahrgang. Nr. 27.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Pränumerations-Einladung.

Wir laden zur Pränumeration auf das zweite Semester der **„Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung“ 1884** freundlichst ein.

Der Betrag für dieses Semester ist für die Zeitschrift sammt der Beilage **„Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes“** 3 fl., ohne Beilage 2 fl.

Der im Vorjahre erschienene „General-Index 1868 bis 1882“ kostet broschirt 3 fl., gebunden 4 fl.

Gleichzeitig erlauben wir uns, diejenigen geehrten Abonnenten, welche mit ihrer Einzahlung für frühere Quartale noch im Rückstande sind, um Einsendung des Betrages zu bitten.

Als Zahlungsmittel empfehlen wir, die Postanweisung zu benützen.

Inhalt.

Zur Frage der bäuerlichen Heimstätten in Krain.

Von **A. Globočnik**, Bezirkshauptmann in Adelsberg.

II.

Ein anderes Bewandtniß hat es mit der von mehreren Seiten beantragten weiteren Ausnahmsstellung der Bauernhöfe, sie gleich den Fideicommissen nur bis zur Hälfte des Werthes *oneriren* und nicht unter demselben executiv *verkaufen* zu dürfen; diese Vorzugsstellung den Heimstätten einzuräumen, scheint uns kaum empfehlenswerth zu sein. Man würde dadurch den Bauer um seinen ganzen *Credit* bringen, denn die Hypothekar-Sicherstellung wäre bald erschöpft, der Personalcredit war aber bei unseren häufigen Mißernten nie besonders groß. Wir können uns mit England, wo der Pächter nur auf den Personalcredit gewiesen ist, wegen ganz verschiedener Verhältnisse nicht vergleichen, und schließlich, was erreicht man durch eine solche Realschuldengrenze und mit dem Executionsverbote unter der Hälfte des Werthes? Nichts anderes, als daß der betreffende Bauernstammhalter so lange als möglich im Besitze erhalten werde, aber auch dies nur dem Namen nach, denn der Genuß desselben wird ihm ja durch die von den Gläubigern eingeleitete Sequestration des Bauernhofes ohnehin benommen. Zu einer solchen Fürsorge möge die Regierung *adeligen Fideicommissen* gegenüber aus Staatsrücksichten immerhin Gründe haben, um einer historischen oder sonst verdienstvollen Familie ein ihrem illustren Namen entsprechendes Territorium dauernd zu erhalten, was übrigens auch nicht unbestritten ist, aber gegenüber dem Bauernbesitze können derartige staatliche Interessen nicht im entferntesten erblickt werden.

Dem Staate liegt es wohl daran, daß Bauernhöfe von wirthschaftsfähiger Größe geschaffen und erhalten werden, ob aber dieselben A. oder B. besitzt, kann ihm gleichgiltig sein; im Gegentheile, er muß einen freien Verkehr des Grundeigenthumes sogar wünschen, damit solcher aus untüchtigen Händen in wirthschaftliche gelange.

Eine solche Agrarverfassung *bestand* bei uns auch nie, und unser Volk würde sie um so weniger zu seinem Vortheile anzuwenden wissen, als es jetzt bereits durch zwei Generationen in der ungebundensten Grundfreiheit lebt. Große Sprünge sind eben nirgends zu goutiren, am allerwenigsten aber bei wirthschaftlichen Systemen; von den leges agrariae angefangen bis in die neueste Zeit haben sich die wenigsten agrarischen Gesetzgebungen bewährt. Wenn es wahr ist, daß alle unsere socialen und politischen Calamitäten auf die *Verrückung des conservativen Schwerpunktes* der menschlichen Gesellschaft zurückzuführen sind, so ist dies bei der wirthschaftlichen Gesetzgebung schon ganz besonders der Fall.

Möge aber das Heimstättengesetz schon in welcher Form immer oder gar nicht beschlossen werden, so bleibt es doch im hohen Grade wünschenswerth, daß der Nachfolger in der *Bauernrealität* solche unter Umständen übernehme, die ihm einen Bestand wenigstens von allem Anfange an nicht in Frage stellen, was jetzt nahezu immer der Fall ist. Auch diese wirthschaftliche Wohlthat kam uns von Frankreich mit den dort proclamirten gleichen Menschenrechten. Wenn alle Menschen gleich sind und gleiche Rechte haben, könnte man da fragen, warum hat man dann zur Erbfolge nur die Kinder und Anverwandten eines Verstorbenen berufen, warum nicht die vielleicht viel mehr darbenden Nachbarn oder überhaupt die Gesammtheit einer menschlichen Gesellschaftseinheit? Die Anarchisten Bakunins finden dies auch wirklich unbegreiflich.

Man findet in der Bevorzugung eines Anerben eine Beleidigung der Gefühle des Menschen, indem man Unterschiede unter den Kindern zu ihrem Nachtheile macht; allein eben in der Anordnung des Vaters, daß einerseits dem Uebernehmer die Möglichkeit des Bestandes nicht im voraus benommen werde, andererseits aber, daß sein Haus dauernd als ein Heim für die Familie weiter bestehe, wo seine übrigen Kinder im Falle der Noth eine Zufluchtsstätte finden können, liegt die Gleichliebe desselben für alle seine Kinder.

Dies kann man aber nur durch *eine besondere Erbfolgeordnung* erzielen.

Durch eine solche allein wäre den bisherigen zahlreichen Fällen vorgebeugt, wo ob der gleichen Erbtheile der angestammte Besitz alter Bauernfamilien in fremde Hände gelangt. Es geschieht dies in der Regel infolge der Uebergabe der Lebenden und nahezu immer bei jener von Todeswegen, weil solche oft auf Grund von Schätzungen erfolgt, die aller Grundlagen entbehren. Es ist aber dies noch die bessere Alternative; in vielen Fällen sind die Miterben mit der Schätzung nicht einverstanden und licitiren die Realität unter sich, infolge dessen sich dann der Uebernehmer zu exorbitanten Erbtheilen herbeilassen muß, unter deren Drucke er Zeit seiner Bewirthschaftung zu leiden hat.

Und wie haben sich die auf diese Weise ausgeerbten Geschwister mit ihren Erbtheilen dann beholfen? In der Regel gar nicht, denn sie bekamen dieselben zumeist in kleinen Partien nach jahrelangen Processen und Executionen, so daß sie eigentlich nie ein ordentliches Geschäft damit beginnen konnten, den geschwisterlichen Uebernehmer aber doch hiebei zu Grunde richteten.

Nach der früher bei uns bestandenen Bauern-Erbfolgeordnung war eine solche Licitation a priori ausgeschlossen; einigten sich die Erben unter sich über die Erbtheile nicht, so erfolgte die Schätzung der Realität, von welcher aber die Realgiebigkeiten, als: l. f. Steuer, herrschaftliche Contributionen, geistliche Collectur u. s. w., zum Capital geschlagen, in Abzug gebracht und erst vom Reste die Erbtheile bemessen wurden, deren Auszahlung man aber überdies noch an bestimmte Fristen bannte.

Diese gesetzlichen, dem Uebernehmer den nothwendigen Schutz verleihenden Bestimmungen bildeten sich langsam auf Grund hundertjähriger Erfahrungen aus, waren von sichtbar wohlthuendem Einflusse auf die Landbevölkerung und hätten daher wahrlich nicht so leichthin behoben werden sollen, weil sie scheinbar einer landläufigen liberalen Phrase nicht entsprachen.

Aus dem Gesagten ergeben sich nun folgende Gesichtspunkte, auf welche sich nach unserer Meinung die vorhabende Aenderung der Agrarverfassung beschränken sollte:

Imperative Schaffung von Heimstätten, d. h. Erklärung aller bäuerlichen behausten Besitzungen von mindestens 50 fl. und nicht mehr als 350 fl. Reinertrag *) als untheilbare Bauernstammhöfe mit privilegirter Erbfolgeordnung im Sinne der bei der Reichsvertretung eingebrachten Regierungsvorlage.

Die zum Fundus instructus gehörigen Gegenstände sollen, sowie auch der Werth solcher Realitäten, nach Maßgabe des Ortes, der Größe und Art der Besitzung mit arbiträrer Rücksichtnahme auf ihren Reinertrag in vorkommenden Fällen vom Gerichte unter Beiziehung der beeideten Schätzleute bestimmt werden, jedoch in der Weise, daß zu Gunsten des Uebernehmers ein Drittheil des auf diese Art eruirten gemeinen Schätzungswerthes in Abzug gebracht werde.

Eine Theilung der Heimstätte oder eine Abtrennung einzelner Parcellen von derselben wäre bei Vorhandensein berücksichtigungswürdiger Gründe von der Bewilligung des Landesausschusses abhängig zu machen. **)

Die Anträge auf Fixirung einer Realverschuldungsgrenze und der executiven Unveräußerlichkeit der Heimstätte unter einem bestimmten Preise wären im Interesse des Verkehres und des Credites jedoch ebenso fallen zu lassen, als das Vorkaufsrecht der Gemeinde, welches bei der Verfassung unseres Gemeindewesens nicht leicht durchführbar erscheint, anderntheils aber auch zur Uebervortheilung Anlaß geben könnte.

Was schließlich die angestrebte Hintanhaltung der Ueberschuldung der bäuerlichen Besitzungen anbelangt, so läßt sich solche durch ein einfaches Verbot oder Einschränkung des Credites nicht erzielen, und müssen da schon andere Mittel versucht und angewendet werden, von denen sich aber die meisten leichter anführen als ausführen lassen. In erster Linie sorge man für eine entsprechende Heranbildung des Bauernvolkes; man lehre es sparen, die Ausgabskosten vermindern, statt täglich zu vermehren; halte es an zur Mäßigkeit und zur Meidung der Wirthshäuser, insbesondere aber mache man ihm durch eine große Besteuerung des Branntweines den Genuß desselben unmöglich; gewöhne ihm die Streitsucht ab; sorge für einen ausgiebigen Viehstand, für eine entsprechende Hausindustrie und für Aufforstungen im großen Maßstabe; ordne den Betrieb und die Ausnützung ihrer gemeinschaftlichen Gründe, der Wälder und Weiden, durch individuelle Theilung oder in anderer entsprechender Weise; führe Hagel- und Feuerschaden-Assecuranzen mit Zwangsversicherungen ein und Vorschußcassen mit billigem Credit; beschränke die Beiträge für Bauten und Erfordernisse der Kirche und Schule auf das Nothwendigste, erniedrige die ganz ungerechtfertigt großen Uebertragungsgebühren bei überschuldeten Realitäten, vermindere die Steuerzahlungsfristen und gebe ihnen vor Allem eine entsprechendere Gemeindeverfassung *) und Verwaltung und billigere Justiz.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Abgrenzung der Competenzsphäre zwischen den Civilgerichten und den Waldlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Organen. — Störung im Besitze des Gehrechtes über einen Waldgrund. (?)

J. H. und mehrere Consorten aus der Ortschaft D. erhoben gegen den J. V. aus Ch beim k. k. Bezirksgerichte E. die Besitzstörungsklage auf Grund des Thatbestandes, sie seien seit Langem im factischen Besitze des Rechtes, über die dem Belangten gehörige — näher bezeichnete — Grundparcelle zu gehen, und seien in diesem factischen Besitze dadurch gestört worden, daß der Belangte den besagten Gehweg an dem Eintrittspunkte gänzlich aufgeackert und mit Dorngesträuch verrammelt habe, wodurch das Betreten durchaus verhindert erscheine. Demgemäß begehrten sie das Erkenntniß auf Herstellung des vorigen Standes und auf Untersagung der ferneren Störung. Da die sämmtlichen einvernommenen Zeugen sowohl den letzten factischen Besitzstand an Seite der Kläger, als auch das eben gedachte Factum der Störung desselben durch den Belangten bestätigten: so erkannte das Bezirksgericht conform nach dem Klagebegehren.

Erst in dem gegen diesen Erkenntnißbescheid eingebrachten Recurse machte unter Anderem der Belangte auch geltend, es sei die vermeintliche Besitzstörungsklage der Gegenseite wegen Incompetenz des Civilgerichtes zur Verhandlung und Entscheidung a limine abzuweisen gewesen und waren die Kläger hiemit an die allein zuständige Waldlasten-Ablösungs- und Regulirungsbehörde, beziehungsweise die k. k. Landescommission zu Prag zu weisen. Denn kraft des kais. Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, sind Streitigkeiten bezüglich der Waldservituten aller Art der Competenz der Civilgerichte entrückt, und zwar dergestalt, daß auch der Schutz und die Wiederherstellung des letzten factischen Besitzstandes betreff der Ausübung derselben jenen Behörden zusteht, wie dies insbesondere auch aus dem letzten Absatze der Ministerialverordnung vom 3. September 1855, R. G. Bl Nr. 166, hervorgeht.

Das k. k. Oberlandesgericht zu Prag hat jedoch mittelst Decretes vom 30. November 1881, Z. 34.417, den angefochtenen Erkenntnißbescheid vollinhaltlich bestätigt aus Gründen:

Im vorliegenden Streitfalle handelt es sich nicht um eine Klage, mittelst deren die Kläger die Aufrechthaltung oder Aberkennung einer Waldservitut, insbesondere jener des Gehweges über einen Waldgrund, anstreben möchten, deren Ablösung oder Regulirung kraft des kaiserl. Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, allerdings von Amtswegen zu erfolgen hat. Vielmehr ist das Recht selbst vorliegend kein Gegenstand des Streites, sondern es handelt sich nur um die Störung im factischen Besitze des Rechtes, über eine Waldparcelle zu gehen, wobei im Sinne des § 5 der kaiserl. Verordnung vom 27. October 1849, R. G. Bl. Nr. 12, nur die Thatsachen des letzten factischen Besitzes und der erfolgten Störung zu erörtern und zu beweisen sind. Derartige Streitfälle sind jedoch im Grunde der Verordnung der Mini-

---

*) Diese letzte Ziffer empfiehlt sich dadurch, daß über sie hinaus der mit der directen Wahlfähigkeit ausgestattete Großgrundbesitz beginnt. Die vor Kurzem in Laibach diesfalls tagende Enquete hat als Minimalmaß für eine mit einem besonderen Erbfolgerechte ausgestattete Bauernbesitzung einen Reinertrag von 25 fl. festgestellt, wodurch offenbar zu niedrig gegriffen wurde. Realitäten mit einem solchen Reinertrage sind noch ganz ökonomisch-unfähige Zwergwirthschaften, denen in keiner Weise, sei es durch Erbfolge oder Untheilbarkeitserklärung, eine bevorzugte Stellung eingeräumt werden sollte. Ganz unerklärlich aber scheinen uns die Beschlüsse über die nur facultative Einführung von Heimstätten, und dazu noch ohne Minimal- und Maximalmaß.

**) Keiner besonderen Schwierigkeit dürften derlei Bewilligungen zu Grundtheilungen unterliegen, bei denen das Minimalmaß nicht überschritten werden würde.

*) In dieser Beziehung verweisen wir auf die voriges Jahr bei Gerold in Wien erschienene Broschüre: Zur Reform der Gemeindegesetzgebung.

sterien des Innern und der Justiz vom 3. September 1855, R. G. Bl. Nr. 166, Alinea 3, letzter Absatz, der Competenz der Civilgerichte nicht entzogen und war mithin die erst im Recurse erhobene Einwendung der Unzuständigkeit der Civilgerichte als unbegründet zu verwerfen.

Auch in dem gegen die obergerichtliche Entscheidung ergriffenen außerordentlichen Revisionsrecurse suchte der Belangte das angeregte Incompetenzbedenken aufrecht zu halten, es hat jedoch der k. k. oberste Gerichtshof mittelst des Decretes vom 31. Jänner 1881, Z. 747, die gleichlautenden Entscheidungen der unteren Instanzen mit folgender Motivirung bestätigt: Der Belangte hat im Zuge des ganzen Instructionsverfahrens nicht einmal behauptet, daß die ihm gehörige Grundparcelle, über welche der besagte Gehweg führt, der Waldcultur vorbehalten sei, im Gegentheile hat er in seiner Einrede ausdrücklich davon Erwähnung gemacht, es werde ihm durch das Gehen über dieselbe ein Schaden an seinen Feldfrüchten verursacht. Ebenso wenig wurde die Beschaffenheit dieser Parcelle als Waldgrund, welche vom Recurrenten zum ersten Male im Appellationsrecurse geltend gemacht wurde, aus Anlaß der Augenscheinsvornahme in erster Instanz constatirt. Da mithin in den gleichlautenden Entscheidungen der unteren Instanzen weder eine Nichtigkeit noch eine offenbare Ungerechtigkeit wahrgenommen wurde, konnte dem a. o. Revisionsrecurse in Beachtung der Vorschrift des Hofdecretes vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, keine Folge gegeben werden. R—l.

Anmerkung des Einsenders. Die Motivirungen der beiden oberen Instanzen erscheinen uns nicht unanfechtbar. Das Nichtgehören auf den Rechtsweg ist eine von Amtswegen zu wahrende Nichtigkeit, deren Constatirung für die Streitparteien blos facultativ, für die Gerichte jedoch obligatorisch ist (Hofdecret vom 28. October 1815, Nr. 1187, und vom 5. October 1816, J. G. S. Nr. 1285), so daß sie auch bei Abgang einer jeden Anregung seitens der Partei in's Auge zu fassen kömmt (§ 265 a. G. O.). Um so unzweifelhafter also ist der Richter verpflichtet, einer diesfälligen Parteianführung, die sich nicht augenfällig als muthwillig darstellt, betreff der Richtigkeit auf den Grund zu sehen, und war mithin der Endbescheid erster Instanz zu beheben und vorderhand der Geklagte bei einer neuerlichen Augenscheinsvornahme im Zwecke der Darlegung der Nichtigkeitsgründe zu hören, worauf der Erstrichter zu beauftragen war, sich unter Uebersendung der sohin vervollständigten Acten des Instructionsverfahrens mit der obgedachten k. k. Landescommission in's Benehmen zu setzen. Zudem ist die Erhaltung der Waldarea auch ein eminentes öffentliches Interesse und der in den oberstgerichtlichen Gründen betonte Anbau von Feldfrüchten kein Hinderniß der Anerkennung der Parcelle als Waldgrund, vielmehr ein zwingendes Motiv zur Wiederaufforstung bei bejahendem Resultate. Schließlich kann sich das Verbot der Beachtung von Neuerungen in den oberen Instanzen nur auf Momente strict civilrichterlicher Natur beziehen. — Die Richtigkeit dieser Bedenken leuchtet sofort ein, wenn man sich den möglichen Fall denkt, daß die bewußte Area schon bei dem ersten Augenscheine ungeachtet des Mangels jeder diesfälligen Anregung in der Klage richterlicherseits als Waldgrund constatirt worden wäre.

Vergehen gegen das literarische Eigenthum, begangen durch Handel mit autographirten Aufzeichnungen wissenschaftlicher, von Demonstrationen begleiteter Vorträge. (Zu § 467 St. G.)

Der k. k. Cassationshof hat mit Entscheidung vom 27. April 1883, Z. 1362, die von Arnold (Aron) Knödl erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Landesgerichtes Wien vom 28. December 1882, Z. 3273/46.095, womit derselbe des nach § 467 St. G. strafbaren Vergehens gegen die Sicherheit des literarischen Eigenthums schuldig erkannt wurde, verworfen. — Gründe:

Keiner der von der Vertheidigung des Arnold, richtig Aron Knödl auf Grund des Abs. 9 a, rücksichtlich 10 des § 281 St. P. O. wider dessen Verurtheilung wegen Vergehens gegen die Sicherheit des literarischen Eigenthums, strafbar nach § 467 St. G., geltend gemachten Nichtigkeitsumstände vermag als stichhältig erkannt zu werden. Daß, wie der Privatkläger Dr. Sigmund Exner angibt, der Gegenstand seiner Vorträge, um deren autographische Vervielfältigung es sich handelt, die Erklärung physiologisch wichtiger Apparate und Reactionen und eine zur Vorbereitung für die Prüfung aus praktischer Physiologie dienende Erläuterung der Vorlesungen sei, in welchen die Zusammensetzung dieser Apparate und die Art und Weise, wie sie in Thätigkeit gesetzt werden und deren Verwendung praktisch gezeigt wird, vermag jenen Vorträgen den im § 4 b des kais. Patentes vom 19. October 1846, J. G. S. Nr. 992, eingeräumten Schutz wider unerlaubten Nachdruck nicht zu rauben. Die Anordnung des Stoffes, die Methode und das System, nach welchem der Lernende in den Gegenstand eingeführt und in dessen Kenntniß und Behandlung fortgebildet wird, müssen als ein Geistesproduct des Verfassers angesehen werden, und es kann diesfalls keinen Unterschied begründen, ob die Belehrung ein bisher nicht bekanntes, neues Wissen oder den Unterricht in längst Bekanntem, wie beispielsweise Lehrsätze der Algebra, Geometrie, gewisse chemische und physikalische Experimente und die aus denselben zu Tage tretenden Erscheinungen betrifft. Es verlieren daher die Vorträge des Dr. Sigmund Exner die Eigenschaft literarischen Eigenthums deshalb, weil sie blos Erläuterungen praktischer Demonstrationen sind, keineswegs, und muß ihre autographische Vervielfältigung bei dem Umstande, als auf dieselbe keines der Momente des § 5 des erwähnten Patentes zutrifft, als Nachdruck betrachtet werden. Die Vertheidigung des Angeklagten bekämpft weiters, daß die Vervielfältigung unbefugt geschehen sei, unter Hinweisung darauf, daß der Privatkläger jene Vorlesungen eben zur Belehrung und zum Unterrichte seiner Schüler hielt, daß aber sicherlich Jedem derselben unbenommen war, sich eine wortgetreue Aufzeichnung der Vorträge selbst zu verfassen, und nicht vorliegt, daß die Autographien für einen anderweitigen Leserkreis verfertigt worden seien. Dem steht aber entgegen, daß § 4 des oft erwähnten kais. Patentes den Nachweis der Genehmigung des Autors ausdrücklich fordert, wenn die Vervielfältigung seines Werkes dem vorbehaltenen Nachdrucke nicht gleichgeachtet sein soll, daß aber der Angeklagte den Bestand einer ausdrücklichen Genehmigung des Dr. Sigmund Exner für den angeblichen und unentdeckt gebliebenen Verfertiger der Autographien Goldstein zur Vervielfältigung der Vorträge darzuthun nicht vermocht hat. Durch die erstrichterliche Feststellung, wonach der Angeklagte dem Facultätsdiener Anton Valentin einen den damaligen Wohnort des Angeklagten bezeichnenden Zettel mit dem Auftrage übergab, falls sich Jemand erkundigen sollte, wo die Vorträge zu kaufen seien, ihn auf jene Adresse zu verweisen, wonach ferner der Angeklagte für seine Mühewaltung ein Exemplar bezog, welches er veräußerte, endlich durch die eigene Anführung der Vertheidigung, der Angeklagte habe den Verkauf lediglich vermittelt, widerlegt sich deren Bestreitung, es habe der Angeklagte mit den Autographien Handel getrieben und sich denselben zum Geschäfte gemacht. Der erkennende Gerichtshof hat ausdrücklich erklärt, er habe die Ueberzeugung, der Angeklagte habe an der Ausführung der unbefugten Vervielfältigung wissentlich mitgewirkt, nicht gewonnen. Wenn derselbe dagegen die Ueberzeugung, es habe der Angeklagte wissentlich damit Handel getrieben, gewonnen und diesfalls die Verurtheilung ausgesprochen hat, so wäre dieser sich aus der Feststellung von Thatsachen ergebende Ausspruch nur dann anfechtbar, wenn aus dem Inhalte der Entscheidungsgründe nachweisbar wäre, daß der Gerichtshof zu demselben nur durch einen Rechtsirrthum gelangte. Ein derartiger Nachweis ist seitens der Vertheidigung nicht versucht, viel weniger geliefert worden.

Gesetze und Verordnungen.

1883. II. Semester.

Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLVI. Stück. Ausgeg. am 28. September.

149. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 17. September 1883, betreffend die Bestimmung der Zahl der Jahre, welche ein Bewerber um ein handwerksmäßiges Gewerbe sich als Lehrling und als Gehilfe in demselben Gewerbe oder einem dem betreffenden Gewerbe analogen Fabriksbetriebe verwendet haben muß.

150. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Cultus und Unterricht vom 17. September 1883, betreffend die Bezeichnung von gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen.

151. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 17. September 1883, bezüglich des Nachweises der „besonderen Befähigung“ zum Antritte eines der im § 15, Punkt 1, 2, 5, 7,

8, 10, 11, 14, 17, 18, 20 und 21 des Gesetzes vom 15. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung genannten concessionirten Gewerbe.

152. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. September 1883, betreffend die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwaarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben.

153. Verordnung des Justizministeriums vom 30. August 1883, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Straning zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Eggenburg in Niederösterreich.

XLVII. Stück. Ausgeg. am 1. October.

154. Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. September 1883, betreffend das Verfahren beim Erlage der zu Militär-Heiratscautionen gewidmeten Obligationen der allgemeinen Staatsschuld und der Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, bei Erhebung der Zinsen von denselben und bei Frei- oder Umschreibung solcher Obligationen.

155. Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. September 1883, betreffend das Verfahren beim Erlage der zu Militär-Heiratscautionen gewidmeten Obligationen der Grundentlastungsfonde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, bei Erhebung der Zinsen von denselben und bei Frei- und Umschreibung solcher Obligationen.

XLVIII. Stück. Ausgeg. am 9. October.

156. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, des Ackerbaues, der Finanzen und der Landesvertheidigung einverständlich mit dem Reichs-Kriegsministerium vom 22. September 1883, mit welcher einige Bestimmungen der Verordnung vom 2. Juli 1877 (R. G. Bl. Nr. 68), betreffend gewerbliche und sicherheitspolizeiliche Bestimmungen für die Erzeugung von Sprengmitteln und den Verkehr mit denselben abgeändert werden.

157. Verordnung des Justizministeriums vom 3. October 1883, betreffend die Aenderung der Gebietsumfange und den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes Czarny Dunajec in Galizien.

XLIX. Stück. Ausgeg. am 27. October.

158. Erlaß des Finanzministeriums vom 6. September 1883, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes in Marburg zur Abfertigung von denaturirtem Olivenöl.

159. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 19. September 1883, betreffend den Nachweis der Befähigung zur Bedienung (Wartung) von Dampfkesseln und zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes.

160. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 23. September 1883, betreffend die Durchfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten nach Italien.

161. Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. October 1883, betreffend die Ermächtigung der Zollexpositur zu Olchowice zur Verzollung von Geflügeleiern.

162. Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. October 1883, betreffend die Errichtung eines Hauptzollamtes II. Classe im Bahnhofe zu Sarajevo.

163. Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. October 1883, betreffend die Ermächtigung des königl. ung. Hauptzollamtes zu Oedenburg zu Zollcreditirungen.

164. Verordnung des Justizministeriums vom 10. October 1883, betreffend den Vollzug von Freiheitsstrafen in Einzelnhaft in dem Zellengefängnisse in Brüx.

165. Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. October 1883, betreffend die Erweiterung der Befugnisse der königl. ung. Zollexpositur in dem Lastenbahnhofe der königl. ung. Staatsbahnen an der Donaulände.

L. Stück. Ausgeg. am 3. November.

166. Verordnung des Handelsministers vom 29. October 1883, betreffend die Ausstellung von Anweisungen seitens der Einleger (Erleger) auf das k. k. Postsparcassenamt in Wien.

LI. Stück. Ausgeg. am 1. December.

167. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 28. October 1883, wegen theilweiser Aenderung des Punktes 4, Absatz III der Verordnung vom 16. August 1882, betreffend den zollfreien und steuerfreien Bezug von raffinirtem Mineralöl unter der Dichte von 770 Grad für industrielle Zwecke als Lösungs- und Extractionsmittel.

168. Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. November 1883, betreffend die Aenderung der Namensbezeichnung des k. k. Nebenzollamtes Neuthiergarten.

169. Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. November 1883, betreffend die Ausdehnung der Abfertigungsbefugnisse des k. k. Nebenzollamtes I. Classe in Trappano in Absicht auf die zollämtliche Behandlung von alten, gebrauchten, mit Firmazeichen signirten Fässern, welche sich als retour gehende Emballagen von inländischen Exportsendungen darstellen.

170. Verordnung des Justizministeriums vom 9. November 1883, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Jankowitz zu dem Sprengel des städt.-deleg. Bezirksgerichtes Ungarisch-Hradisch in Mähren.

171. Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. November 1883, betreffend die Auflassung der Zollexpositur des königl. ung. Hauptzollamtes Budapest im Personenbahnhofe der ung. Staatseisenbahn in Pest.

172. Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. November 1883, betreffend die Verzollung des aus Vertragsstaaten zur Einfuhr gelangenden Olivenöls in Blechflaschen von mindestens 25 Kilogramm.

LII. Stück. Ausgeg. am 11. December.

173. Gesetz vom 25. November 1883, betreffend den Bau der böhmisch-mährischen Transversalbahn.

174. Verordnung des Gesammtministeriums vom 9. December 1883, mit welcher die auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 66) für die Gebiete der Bezirkshauptmannschaften Metković und Ragusa getroffenen Ausnahmsverfügungen aufgehoben werden.

LIII. Stück. Ausgeg. am 19. December.

175. Gesetz vom 18. December 1883, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1884.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben den Bergrath Wilhelm Reuß in Elbogen zum Oberbergrathe ernannt.

Seine Majestät haben dem Director der niederösterreichischen Landeshauptcasse Joseph Endlicher anläßlich seiner Pensionirung den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben den kaiserlichen Rath und Controlor der niederösterreichischen Landeshauptcasse Moriz Schwabe zum Director ernannt.

Seine Majestät haben dem Forstinspector Constantin Unterhuber in Troppau anläßlich seiner Pensionirung taxfrei den Titel und Charakter eines Forstrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Forstmeister Herrmann Scheiber in Salzburg anläßlich seiner Pensionirung das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den pensionirten Rechnungsrevidenten der Finanz-Landesdirection in Brünn Heinrich Rosa den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Oberingenieure Johann Acham und Georg Ptak zu Bauräthen, dann die Ingenieure Michael Fellner, Wilhelm Linhart, Ferdinand Jäger und Leopold Höck zu Oberingenieuren und die Bauadjuncten Franz Požnik und Thaddäus Skrzyszowski zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Niederösterreich ernannt.

Der Finanzminister hat die Finanzcommissäre Dr. Anton Kirschbaum und Dr. Karl Kempf Edlen von Hartenkampf zu Secretären bei der Generaldirection der Tabakregie ernannt.

Der Handelsminister hat den Oberpostcontrolor Ernst Martinak zum Oberpostverwalter in Villach ernannt.

Der Handelsminister hat den Postcontrolor Franz Würtenberger in Innsbruck zum Oberpostcontrolor daselbst ernannt.

Erledigungen.

Hüttenmeistersstelle in der zehnten Rangsclasse bei der Hüttenverwaltung in Cilli, bis 12. Juli l. J. (Amtsbl. Nr. 145.)

Mehrere Rechnungsassistentenstellen in der eilften Rangsclasse bei der Finanz-Landesdirection in Wien, binnen vier Wochen. (Amtsbl. Nr. 147.)

Ingenieursstelle für den Staatsbaudienst in Tirol und Vorarlberg in der neunten, eventuell Bauadjunctenstelle in der zehnten Rangsclasse, bis 6. Juli 1884. (Amtsbl. Nr. 147.)

Kanzleiofficialsstelle in der zehnten, eventuell Kanzlistenstelle in der eilften Rangsclasse bei der Forst- und Domänendirection in Innsbruck, binnen fünf Wochen. (Amtsbl. Nr. 147.)

Conceptsadjunctenstelle in der neunten Rangsclasse bei dem k. k. Hauptmünzamte in Wien, binnen vier Wochen. (Amtsbl. Nr. 150.)

Zeugschaffersstelle in der neunten Rangsclasse bei dem k. k. Hauptmünzamte in Wien, binnen vier Wochen. (Amtsbl. Nr. 150.)

Kanzlistenstelle in der eilften Rangsclasse bei der kärntnerischen Landesregierung zu Klagenfurt, bis 30. Juli. (Amtsbl. Nr. 150.)

☛ Hiezu als Beilage: Bogen 12 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☚

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann Für den Druck verantwortlich C. Gruß.